

DGUV, Landesverband Nordost, Fregestr. 44, 12161 Berlin

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: Wa

Ansprechpartner: Herr Wageringel

Telefon: 030 / 85 105 - 5224 Fax: 030 / 85 105 - 5225

E-Mail: Nicki.Wageringel@dguv.de

Datum: 6. Mai 2015

## An die beteiligten

• Durchgangsärzte und Durchgangsärztinnen

• VAV-Krankenhäuser

SAV-Krankenhäuser

 Ärzte und Ärztinnen der handchirurgischen Versorgung Unfallverletzter im Rahmen des VAV

#### Rundschreiben D 14/2015

#### Neuordnung der Clearingstelle des Landesverbandes Nordost

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur einvernehmlichen Lösung von Problemen zwischen Ärzten und Unfallversicherungsträgern im Rahmen der Rechnungslegung wurde 2011 auf Initiative des Bundesverbandes der für die Berufsgenossenschaften tätigen Ärzte im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes Nordost als Pilotprojekt eine Clearingstelle für Gebührenfragen eingerichtet. Zwischenzeitlich wurden bundesweit Clearingstellen etabliert und das Pilotverfahren im Landesverband Nordost in ein ordentliches Verfahren überführt.

Die Clearingstelle wird aus Vertreterinnen und Vertretern der Ärzteschaft und der UV-Träger sowie des Landesverbands Nordost der DGUV gebildet. Ein Wahlverfahren der ärztlichen Vertreter wurde im Februar durchgeführt (<a href="http://www.dguv.de/medien/landesverbaende/de/rundschreiben/lv3\_nordost/archiv\_d2015/lv3\_d6\_15.pdf">http://www.dguv.de/medien/landesverbaende/de/rundschreiben/lv3\_nordost/archiv\_d2015/lv3\_d6\_15.pdf</a>). Die gewählten Vertreter der Clearingstelle sind aus dem Anhang zur Verfahrensordnung ersichtlich.

Die Clearingstelle soll schlichtend tätig werden, die Beschlüsse sind aber für die Parteien nicht verbindlich. Der Rechtsweg bleibt in jedem Fall offen.

Anträge können ab sofort in schriftlicher Form unter Beifügung der entscheidungserheblichen und anonymisierten Unterlagen (z.B. Berichte, Rechnungen, bisheriger Schriftwechsel) - möglichst auf elektronischem Weg (clearingstelle-lv-nordost@dguv.de) - an den Landesverband Nordost gerichtet werden. Von dort erfolgt die Weiterleitung an die ärztlichen Vertreter. Voraussetzung für die Annahme eines Antrages zur Beratung in der Clearingstelle ist stets eine individuell schriftlich begründete Entscheidung des UV-Trägers.

Seite 1 von 2

Einzelheiten der Organisation des Verfahrensablaufes können Sie der beigefügten Verfahrensordnung entnehmen. Die Aufstellung aller Mitglieder sowie die Kontaktdaten zur Antragsübersendung finden Sie im Anhang der Verfahrensordnung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Kreutzer Geschäftsstellenleiterin



# Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Landesverband Nordost

Verfahrensordnung der Clearingstelle für Gebührenfragen im Bereich des Landesverbandes Nordost der DGUV

# <u>Verfahrensordnung der Clearingstelle für Gebührenfragen im</u> Bereich des Landesverbandes Nordost der DGUV

#### § 1 Aufgaben

Die Clearingstelle dient der einvernehmlichen Klärung von Gebührenstreitigkeiten zwischen Ärzten und gesetzlichen Unfallversicherungsträgern, die sich aus

- der Abrechnung ärztlicher Leistungen nach dem "Vertrag Ärzte/ Unfallversicherungsträger" <sup>1</sup> (Ärztevertrag) einschließlich der Gebührenordnung für Ärzte <sup>2</sup> (UV-GOÄ) und
- der Auslegung der "Arbeitshinweise der Unfallversicherungsträger zur Bearbeitung von Arztrechnungen"

ergeben.

#### § 2 Zusammensetzung

Die Mitglieder der Clearingstelle sind im beigefügten Anhang namentlich aufgeführt.

## § 3 Organisation

- (1) Alle für die Durchführung des Verfahrens vor der Clearingstelle erforderlichen Maßnahmen werden vom Landesverband Nordost getroffen. Dessen Aufgaben sind insbesondere:
  - die Abstimmung des Sitzungstermins mit den Mitgliedern der Clearingstelle,
  - 2. die Einladung der Mitglieder.
  - 3. die Protokollführung zu den Sitzungen, sowie
  - 4. die Vor- und Nachbereitung der Sitzungsunterlagen einschließlich der Information der Antragsteller über die getroffenen Beschlüsse.
- (2) Soweit Beschlüsse der Clearingstelle von den "Arbeitshinweisen der Unfallversicherungsträger zur Bearbeitung von Arztrechnungen" abweichen oder ein Ergänzungsbedarf festgestellt wird, erhält der Vorsitzende der Arbeitsgruppe "Rechnungsprüfung" der DGUV eine Kopie der Entscheidung.
- (3) Das Protokoll wird zwischen den Mitgliedern der Clearingstelle abgestimmt und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet. Die Mitglieder erhalten eine Kopie des Protokolls.

Stand: 23.04.2015 Seite 2 von 5

1

Vertrag gem. § 34 Abs. 3 SGB VII zwischen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV), Berlin, dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-SpV), Kassel, einerseits und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin, andererseits über die Durchführung der Heilbehandlung, die Vergütung der Ärzte sowie die Art und Weise der Abrechnung der ärztlichen Leistungen

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> nach § 51 Abs. 1 S. 1 des Ärztevertrages

- (4) Die Parteien der Ärzteschaft und der gesetzlichen Unfallversicherungsträger tragen die Kosten, welche durch die Beteiligung ihrer jeweiligen Mitglieder entstehen, selbst.
- (5) Sonstige für die Betreuung der Sitzungen entstehende Kosten trägt der Landesverband.

#### § 4 Sitzungsteilnahme

- (1) An den Sitzungen nehmen jeweils 2 stimmberechtigte Mitglieder aus der Partei der Ärzteschaft und der gesetzlichen Unfallversicherungsträger teil, sowie das nicht stimmberechtigte Mitglied vonseiten des Landesverbandes Nordost, das auch die Sitzungsleitung und Protokollführung übernimmt.
- (2) Die Sitzungen der Clearingstelle sind nicht öffentlich.
- (3) Die Mitglieder der Clearingstelle können zur jeweiligen Entscheidungssache Sachverständige hinzuziehen. Sachverständige besitzen kein eigenes Stimmrecht. Kosten sollen durch die Hinzuziehung nicht entstehen.

#### § 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Clearingstelle ist beschlussfähig, wenn vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (2) Sofern die Clearingstelle nicht beschlussfähig ist, wird kurzfristig eine neue Sitzung einberufen.
- (3) Ein von einer Antragssache unmittelbar betroffenes Mitglied der Clearingstelle ist für diesen Fall von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Der Beschluss kann in diesem Fall von den verbleibenden drei stimmberechtigten Mitgliedern gefasst werden. Soweit in mehreren Fällen eine besondere Betroffenheit besteht, wird nach Möglichkeit stattdessen ein anderes Mitglied eingeladen.
- (4) Beschlüsse der Clearingstelle können nur einstimmig gefasst werden. Stimmt ein Mitglied gegen den Beschluss oder enthält es sich der Stimme, kommt der Beschluss nicht zustande.
- (5) Die Clearingstelle informiert die jeweiligen Betroffenen der Antragssache über das Ergebnis. Die Beschlüsse der Clearingstelle sind für die Betroffenen jedoch nicht verbindlich.

Stand: 23.04.2015 Seite 3 von 5

## § 6 Vorlagen

- (1) Die Clearingstelle wird auf Antrag aus der Ärzteschaft oder der gesetzlichen Unfallversicherungsträger tätig. Sie tritt nach Bedarf zusammen.
- (2) Anträge sind mit einer ausformulierten Problemdarstellung in schriftlicher Form und unter Beifügung der entscheidungserheblichen und anonymisierten Unterlagen (z.B. Berichte, Rechnungen, bisheriger Schriftwechsel) möglichst auf elektronischem Weg zu übersenden. Unvollständige Anträge können nicht in der Clearingstelle verhandelt werden.
- (3) Anträge vonseiten der Ärzteschaft oder der gesetzlichen Unfallversicherungsträger sind an den Landesverband Nordost zu senden. Sollten Anträge direkt an die weiteren Mitglieder der Clearingstelle gesandt werden, sind diese kurzfristig an den Landesverband weiterzuleiten. Dieser prüft die Vollständigkeit der Unterlagen, merkt den Antrag für die nächste Sitzung der Clearingstelle vor und sorgt für die Weiterleitung an die übrigen Mitglieder.
- (4) Die jeweiligen Mitglieder unterziehen die vorgelegten Anträge einer eigenen Vorprüfung. Soweit sie eine Beschlussfassung im Sinne des Antragstellers für aussichtslos halten, informieren Sie diese, dass eine Beratung und Beschlussfassung des Antrags durch die Clearingstelle nicht erfolgt und nennen die entsprechenden Gründe für diese Entscheidung.

Stand: 23.04.2015 Seite 4 von 5

# Anhang

## Mitglieder der Clearingstelle für Gebührenfragen des Landesverbandes Nordost der DGUV (in alphabetischer Reihenfolge):

Vertreter der Ärzteschaft

**Vertreterinnen und Vertreter** der Unfallversicherungsträger

Herr Dr. Torsten Braunsdorf

Durchgangsarzt

Calau

Herr Kai Dragowsky Durchgangsarzt

Berlin

Herr Dr. Tankred Haase

Durchgangsarzt

Berlin

Herr Dr. Rainer Kübke

Durchgangsarzt

Berlin

Herr Dipl. Ing. Jürgen Drutschmann

Berufsgenossenschaft für

Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

(Beratender Arzt)

Berlin

Herr Steffen Glaubitz Unfallkasse Berlin

Frau Sabine Kersten

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft

Berlin

Herr Michael Nitsch

Berufsgenossenschaft für Holz und Metall

Berlin

#### Vertreter des Landesverbandes

Herr Nicki Wageringel

Herr Gerald Ziche

#### Antragsübersendung:

Clearinganträge senden Sie bitte zur Weiterleitung an die jeweiligen Mitglieder an folgende Kontaktdaten:

Landesverband Nordost der DGUV Clearingstelle für Gebührenfragen Fregestr. 44

12161 Berlin Tel.: 030 85105-5220; Fax: -5225

E-Mail: clearingstelle-lv-nordost@dguv.de Internet: <a href="http://www.dguv.de/landesverbaende">http://www.dguv.de/landesverbaende</a>

Stand: 23.04.2015 Seite 5 von 5